

GEMEINDE REICHERTSHAUSEN/ILM



BEBAUUNGSPLAN Nr. 21 MIT INTEGRIERTEM GRÜNDORDNUNGSPLAN „PISCHELSDORF SÜD-OST“

FESTSETZUNGEN

Planverfasser:

Bebauungsplan

Architekturbüro Grahammer
Kornackerstraße 34
85293 Reichertshausen
Tel. 08137/9303-0
Fax 08137/9303-80



Gefertigt am 20-09-2004

Grünordnungsplan

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt BDLA
Eichenstraße 2
85298 Scheyern
Tel. 08441/82480
Fax 08441/82470



1. Änderung am 30-11-2004
2. Änderung am 02-02-2005

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund

- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO),
- Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses geltenden Fassung den

Bebauungsplan Nr. 21 „Pischelsdorf Süd-Ost“

als

S A T Z U N G .

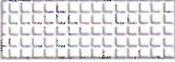
BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der vom Architekturbüro Grahammer *in Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekt Norbert Einödshofer gefertigte Bebauungsplan mit integriertem Gründordnungsplan* in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

A.1		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
A.1.1	WA	„Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO
A.1.2		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
A.1.3	GR <160	Maximale Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) der Baukörper, z.B. kleiner 160 qm pro Baugrundstück
A.1.4	I+D	<i>1 Vollgeschoss, - das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß i.S. der BayBO werden.</i>
A.2		BAUWEISE
A.2.1		Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
A.2.2		Firstrichtung
A.2.3		Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
A.2.4		Einzelhäuser mit einer Wohneinheit
A.2.5		Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit
A.2.6	G	Garage/Carport/Geräteraum (Ausführung nicht zwingend)
A.2.7	GA	Garage/Carport (Lage zwingend)
A.2.9	P	<i>Öffentliche Parkplätze (für Besucher etc.)</i>
A.2.10		Maßfestsetzung in Metern, z.B. 5,0 m (Maßlinien nur teilweise dargestellt)

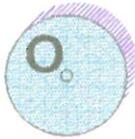
A.3 VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

- A.3.1  Straßenbegrenzungslinie
- A.3.2  Öffentliche Verkehrsfläche, Belag: Asphalt bzw. Betonpflaster
- A.3.3  Öffentliche Fläche, teilbefestigt, Belag: Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfuge, als Besucherparkplätze bzw. öffentliches Grün
- A.3.4  Öffentliche Fläche wie vor, als Müllsammelstelle
- A.3.5  Private Stauräume, ohne Einzäunung
- A.3.6  Private Grünfläche oder teilbefestigte Flächen als offene Vorgärten ohne Einfriedung
- A.3.7  Private Grünfläche als Hausgarten
- A.3.8  Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

A.3.9

Pflanzgebot

A.3.9.1



Anpflanzung von Einzelbäumen

Festgesetzte Baumart:

O = Obstbäume in regionaltypischen Arten und Sorten

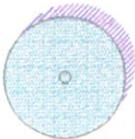
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 12 - 14 cm

H = Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 16 - 18 cm

Pflanzdichte, Stückzahl und Standort entsprechend der zeichnerischen Festsetzung. Erforderlichenfalls kann vom dargestellten Standort (z.B. für Grundstückszufahrten) geringfügig abgewichen werden.

A.3.9.2



Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art

Pflanzdichte, Stückzahl und Standort entsprechend der zeichnerischen Festsetzung. Erforderlichenfalls kann vom dargestellten Standort (z.B. für Grundstückszufahrten) geringfügig abgewichen werden.

Artenauswahl entsprechend Festsetzungen durch Text

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 12 - 14 cm.

A.3.9.3



Strauchpflanzung

Artenauswahl entsprechend Festsetzungen durch Text

Pflanzqualität: Strauch, 60-100 cm

Pflanzdichte: Pflanzabstand 1,50 m

mindestens 3-5 Stück einer Art sind zusammenzupflanzen.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B.1 ABSTANDSFLÄCHEN

- B.1.1 Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO).
Art. 7 Abs. 1 BayBO findet keine Anwendung.

B.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- B.2.1 Die in A.1.3 angegebene Maximal-Grundfläche bezieht sich auf das reine Wohngebäude.
Untergeordnete Bauteile sowie Zwerchgiebel und dgl. dürfen zusätzlich zu dieser Maximal-Fläche errichtet werden.
Dies gilt auch für zusätzliche Garagen/Carports, wenn dafür Flächen vorgesehen wurden.

B.3 HÖHENLAGE, GEBÄUDE UND GELÄNDE

- B.3.1 Für die Parzellen 18 und 19 gilt:
OKFFB-EG max. 30 cm über OK Staatstraße.
- B.3.2 Für alle übrigen Parzellen gilt:
OKFFB-EG max. 30 cm über OK Erschließungsstraße, gemessen zur höchsten Stelle der angrenzenden Fahrbahn.
- B.3.3 In der Eingabeplanung für die Einzelbauvorhaben ist der natürliche sowie der künftige Geländeverlauf des jeweiligen Baugrundstückes mit Bezug zur Erschließungsstraße exakt darzustellen und mit Höhenpunkten zu hinterlegen.
- B.3.4 *Der künftige Geländeverlauf der Baugrundstücke ist an die Erschließungsstraßen weitgehend eben anzubinden. Erforderliche Geländekorrekturen (Aufschüttungen) müssen zwischen den Einzelgrundstücken den denkbar mildesten Verlauf nehmen und sind behutsamst einander anzugleichen. Stützmauern sowie künstliche Gräben und Böschungen zwischen den Grundstücken sind nicht zulässig. Geländeausformungen sind darüber hinaus so anzugleichen, dass sich Nachbargelände nicht gegenseitig mit Oberflächenwasser belasten.
An den Randzonen des Baugebietes ist das Gelände möglichst weich auszuformen, d.h. mit möglichst schwacher Neigung (max. 1:4) an das natürliche Gelände des angrenzenden freien Landschaftsraumes anzugleichen. Die damit verbundene Abböschung hat sich im Osten und Westen mindestens auf die Tiefe der mit Planzeichen A.3.8 festgelegten Ortsrandeingrünung zu erstrecken. Im Süden ist der Abböschungsverlauf zusätzlich auf die öffentliche Grünfläche nach Planzeichen C.6 auszudehnen.*

B.4 WANDHÖHEN / KNIESTOCK

B.4.1 Folgende Wandhöhen, gemessen von OKRFB-EG bis OK-Dachhaut im Senkel der Außenwand, sind erlaubt:

Für **I+D** (Erdgeschoß + Dachgeschoß), max. 3,75 m,

Für **G** und **GA** (Garagen/Carport/Nebengebäude) max. 3,00 m
über dem künftigen, der Erschließungsstraße angelegten Geländeverlauf.

B.4.2 Kniestock bei **I+D** möglich, maximale Höhe, 50 cm.

B.5 DACHGESTALTUNG

B.5.1 Dachform für Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in den Planzeichnungen, als symmetrisches Satteldach, mit festgelegter Firstrichtung.

Dachneigung 38-45 Grad

B.5.2 Dachform für Nebengebäude, die firstparallel zu einem Hauptbaukörper errichtet werden als symmetrisches Satteldach in gleicher Neigung wie firstparalleles Hauptdach.

Angebaute Nachbargaragen sind profilgleich zu errichten.

Anzuwenden für die Parzellen 2 und 3, 6 und 11, 15 und 16

B.5.3 Dachform für die weiteren vorgeschlagenen Nebengebäude als Pultdach oder symmetrisches Satteldach, Dachneigung 25-30 Grad, freistehend, also getrennt vom Wohngebäude errichtet oder durch Flachdach-Zwischenglied mit dem Wohngebäude verbunden.

B.5.4 Dachüberstände am Ortgang max. 30 cm, an der Traufe max. 50 cm, gemessen im rechten Winkel zur Außenwand.

Die Ausführung von sog. Kastengesimsen ist zulässig.

B.5.5 Dachgauben im herkömmlichen Sinn, oder durch die Dachtraufe bis OK-Fußboden geführt, sind zulässig.

Gaubenbreite max. 1,40 m, Maximale Höhe 2,90 m über OK-Fertigfußboden-DG.

Gaubenabstand von Giebelwänden mindestens 2,00 m.

Dachüberstände max. 20 cm.

Dachform beliebig.

B.5.6 Zwerchgiebel sind zulässig. Die Breite darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die höchste Höhe darf max. bis 1,00 m unter den First des Hauptdaches reichen.

Dachüberstände max. 20 cm.

Dachform beliebig.

Dachgauben und Zwerchgiebel zusammen dürfen maximal 40% der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

- B.5.7 Liegende Dachflächenfenster (gemeint sind nicht Glasdächer) maximal zwei Fenster pro Dachfläche, max. Einzelbreite 90 cm. Aufkeilrahmen sind unzulässig.
- B.5.8 Glasdächer und Sonnenkollektoren sind zulässig.
- B.5.9 Bei der Gestaltung und Gliederung der Dächer als „5. Fassade“ ist darauf zu achten, dass der harmonische Gesamteindruck der Dachfläche nicht gestört wird.
Dachleitern und Dachtritte für den Kaminkehrer sind deshalb an der Straßenseite unzulässig, gartenseitig sind sie ausnahmsweise zulässig, wenn keine Möglichkeit besteht, die Kamin-Reinigungsöffnung im Dach-Innenraum der Gebäude vorzusehen.
- B.5.10 Als Materialien für die Dacheindeckung sind zulässig:
■ naturrote Dachziegel (ohne Engobe/Glasur) für Wohngebäude, Garagen, Gauben und Zwerchgiebel;
■ Blech- Glas- oder Gründächer für Anbauten, Zwischendächer, untergeordnete Bauteile und alternativ auch für Gauben und Zwerchgiebel.

B.6 ZUSÄTZLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

- B.6.1 Baukörper und Fassade
Wohnbaukörper sind eindeutig rechteckig auszubilden, Seitenverhältnis mindestens 1 zu 1,2.
Doppelhäuser werden hierbei als Gesamteinheit betrachtet.
Giebelbreite maximal 10,00 m.
- B.6.2 Zulässig für Haupt- und Nebengebäude sind Putz- oder Holzfassaden (keine Blockhäuser) in *nicht grell wirkenden* Farben
- B.6.3 Anbauten, - untergeordnete Bauteile
wie z.B. Balkon-, Terrassen- oder Eingangsüberdachungen, Wintergärten etc. sind in gestalterisch leichten Konstruktionen wie z.B. in Kombination Stahl / Holz / Glas auszuführen.
Massive Balkonbrüstungen (gemauert oder mit Balustern) sind nicht zulässig.
- B.7 KFZ - STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
- B.7.1 Die Anzahl der Stellplätze und Garagen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Stellplatzrichtlinien der Gemeinde Reichertshausen.
- B.7.2 Für die Parzellen 4/5/12/18 und 19 sind die Garagen in die Wohngebäude zu integrieren.
- B.7.3 Für alle übrigen Parzellen sind Flächen für Garagen/Carports vorgesehen.

B.7.4 Wo zusätzliche Stellplätze erforderlich sind oder ersatzweise für Garage/Carport errichtet werden, sind diese im Vorgartenbereich zu erbringen und dürfen straßenseitig nicht eingezäunt werden. Der Stauraum der Garagen oder Carports kann hierfür jedoch nicht herangezogen werden.
Die Fertigstellung der Stellplätze hat spätestens zeitgleich mit dem Einzug zu erfolgen.

B.7.5 Offene Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden; zulässig sind wasserdurchlässige Beläge, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine und Schotterrasen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erfordern.

B.8 ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN (BEFESTIGTE FLÄCHEN)

B.8.1 Alle privaten Erschließungsflächen und sonstige befestigte Flächen, mit Ausnahme der Terrassen, sind versickerungsfähig herzustellen.
Bituminöse oder betonierte Befestigungen sind nicht zulässig.

B.9 EINFRIEDUNGEN

B.9.1 Stellplätze und Stauräume vor Garagen/Carports dürfen straßenseitig nicht eingezäunt werden.

B.9.2 Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind mit Ausnahme von B.9.1 und der offenen Vorgartenbereiche nach A.3.6 zulässig. Zaunhöhe max. 1,00 m. Höhenverlauf parallel zum Straßenverlauf. *Einzäunungen zur freien Landschaft dürfen keine Zaunsockel erhalten.*

Ebenfalls zulässig sind geschnittene oder freiwachsende Hecken aus Pflanzen der potenziell natürlichen Vegetation bis zu einer Schnitt-/Wuchshöhe von 1,20 m.

Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

Mauern aus Beton oder Stein bzw. Zäune aus Stacheldraht sind ebenfalls unzulässig.

B.9.3 Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

B.9.4 Betonsockel unter Zäunen, als Einfassungen oder wo sonst, sind nicht zulässig. Zulässig sind maximal schmale Beton- oder Holzdielen, die nicht höher als 10 cm in Erscheinung treten.

B.10 VERSORGUNG UND ENTSORGUNG

B.10.1 Behälter für Abfall- und Reststoffe sind in die Gebäude, Nebengebäude, Garagen oder Einfriedungen zu integrieren.
Da das Müllfahrzeug die beiden Stichstraßen nicht anfahren wird,

sind die Mülltonnen für die Entleerung zur gemeinsamen Sammelstelle (siehe Planzeichen A.3.4) zu bringen.

B.10.2 Versorgungsleitungen der E.on Bayern AG und der Deutschen Telekom AG sind nur unterirdisch über Erdkabel zulässig.

B.11 GRÜNORDNUNG

B.11.1 Grünflächen

B.11.1.1 Private Grünfläche als offene Vorgärten nach Planzeichen A.3.6:
Die Flächen sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücks- bzw. Garagenzufahrten vollflächig zu begrünen. Zulässig ist die Bepflanzung mit niedrigen, bodendeckenden Gehölzen bei freier Artenauswahl oder die Einsaat mit Rasen. Bei Bedarf können diese Flächen auch für private Kfz-Stellplätze mit Schotterrassen, Rasengitter oder Rasenfugenpflaster befestigt werden.

B.11.1.2 Private Grünfläche als Hausgarten nach Planzeichen A.3.7:
Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Einschließlich der bereits zeichnerisch oder anderweitig textlich festgesetzten Bäume ist je angefangene 300 m² Bruttogrundstücksgröße mindestens ein Obst- oder standortgerechter Laubbaum durch den jeweiligen Bauherrn/künftigen Grundstückseigentümer zu pflanzen (Mindestpflanzqualität H, StU 10-12 cm).

B.11.1.3 Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung nach Planzeichen A.3.8:
Für die Pflanzung sind nur Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetationsgesellschaft (Erlen-Eschen-Auwald) zulässig:

Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Ulmen (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weiden (*Salix alba*, *Salix triandra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),

Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*).

Zur Gartenseite hin ist die Beimischung von bis zu 50% Zier- und Blütensträuchern zulässig. Die Anpflanzung von immergrünen Nadelgehölzen ist im Ortsrandbereich nicht zulässig.

Die Ränder der Anpflanzung sind möglichst nicht geradlinig, sondern mit Vor- und Rücksprüngen auszubilden.

B.11.1.4 Die Fertigstellung der Außenanlagen und die Bepflanzung der privaten Grünflächen und Gärten, muss spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der Wohngebäude erfolgen.

B.11.1.5 Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Diese Ersatzpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfernten Pflanzung zu entsprechen.

B.11.2 **Pflanzpläne**

Mit dem Bauantrag ist ein Pflanzplan bei der Gemeinde einzureichen. Der Pflanzplan ist aus dem Informationsblatt „Freiflächengestaltungspläne und Bepflanzungspläne“ des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stand 29.01.1999, abzuleiten.

B.12 **WASSERWIRTSCHAFT**

B.12.1 *Da eine Versickerung von Niederschlagswasser wegen der Untergrundverhältnisse an Hand des durchgeführten Bodengutachtens nicht möglich scheint, ist dieses in den geplanten Regenwasserkanal einzuleiten und gedrosselt über das ebenfalls geplante Regenrückhaltebecken in den vorhandenen Vorfluter einzuleiten. Ausführung lt. wasserrechtlichem Verfahren. Hierbei sind das Arbeitsblatt ATV-DVWK 117 sowie das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zu beachten.*

Sollte die Einleitung in den Vorfluter wider erwarten technisch nicht möglich sein, so ist das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Regenwasserzisternen auf privaten Baugrundstücken sind zusätzlich als Zwischenspeicher erlaubt und gewünscht.

Der bestehende Entwässerungskanal östlich der Erschließungsstraße auf Flr. Nr.95/1, ausgehend vom Startschacht auf Flr. Nr. 33/9 wird im Bereich des Entwässerungsgrabens östlich des bestehenden Feldweges auf Flr. Nr. 95 fortgesetzt bzw. verlängert.

B.13 **VERKEHR**

B.13.1 *Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer der im Bebauungsplan erlaubten oder bereits vorhandenen Einzäunung keine neuen Hochbauten errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 80 cm über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.*

B.13.2

Die Stellplatz- und Garagensituation auf den Parzellen P18 und P19 ist so anzulegen, dass ein Vorwärtsausfahren auf die Staatsstraße möglich ist. Ein Rückwärtsausfahren kann nicht gestattet werden.

C. HINWEISE

- C.1 Verwendete Planunterlagen:
 Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage amtlicher Katasterunterlagen (Digitale Flurkarte) erstellt.
 Die Maßgenauigkeit von Zeichnungen und Flächendaten ist nur im Rahmen der dadurch bedingten Toleranzen gegeben.
 Alle diese Angaben erfolgen ohne Gewähr.
- Altlasten sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer verpflichtet ist, Altlasten eigenverantwortlich festzustellen und Verdachtsflächen ggf. dem Landratsamt Pfaffenhofen zu melden und soweit erforderlich zu entsorgen.
- Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.
- C.2  Flurgrundstücksnummer, z.B. 80
- C.3 **P6** Parzellennummer, z.B. P6
- C.4  Vorgeschlagene Baukörper
- C.5  Vorgeschlagenes Flachdach-Zwischenglied
- C.6  Öffentliche Grünfläche mit extensiver Wiesennutzung und standortgerechter Bepflanzung zur Ortsrandeingrünung. Ggf. erforderliche Höhenangleichungen zwischen Bauparzellen und angrenzendem Gelände sind innerhalb dieser Fläche durchzuführen.
- C.7  Öffentliche Grünfläche mit extensiver Wiesennutzung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche. Geländeauffüllungen sind nicht zulässig.
- C.8  Zu erhaltender Baumbestand
- C.9  Entfallende Grundstücksgrenzen

- C.10  Vorschlag für Neuparzellierung
- C.11  bestehende Haupt- und Nebengebäude
- C.12 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung bzw. Bezug an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- C.13 Sammelbehälter für das Dachflächenwasser, sog. Zisternen zur Brauchwassergewinnung, sind für die einzelnen Grundstücke zulässig.
- C.14 Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (Art. 17 BayWG).
- C.15 Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um Wasserunreinigungen zu verhindern.
- C.16 Der Einbau von Sonnenkollektoren ist mit der Gemeinde Reichertshausen abzustimmen. Sie sollten möglichst an der Traufe oder am First zusammen gefasst werden.
- C.17 *Die kursiv dargestellten Textpassagen wurden bei den Planänderungen am 30.11.2004 und am 02.02.2005 aufgenommen. Sie resultieren aus der Abwägung zu den Mitteilungen der Träger öffentlicher Belange bzw. aus Erkenntnissen zur Bodenbeschaffenheit und aus der vorgezogenen Erschließungsplanung.*

D. VERFAHRENSVERMERKE

- D.1 Aufstellungsbeschluss am 13. Juli 2004
- D.2 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 14. Juli 2004
- D.3 Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 27. Sep. 2004 bis 07. Okt. 2004
- D.4 Billigungsbeschluss am 07. Okt. 2004
- D.5 Öffentliche Auslegung vom 18. Okt. 2004 bis 19. Nov. 2004
- D.6 Trägerbeteiligung abgeschlossen am 13. Jan. 2005
- D.7 Satzungsbeschluss am 23. Feb. 2005
- D.8 Bekanntmachung/Rechtskräftig am/seit 10. März 2005

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 23. Feb. 2005 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Reichertshausen, den 09. März 2005

1. Bürgermeister

Heinrich
1. Bürgermeister



Die Vermerke D.1 bis D.8 werden bestätigt:

Reichertshausen, den 09. März 2005

1. Bürgermeister

Heinrich
1. Bürgermeister

